

Anlage 1 zur Sitzungsvorlage V0117/25

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung der Stadt Ingolstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 06. Dezember 2012 (AM Nr. 51 vom 19.12.2012), zuletzt geändert am 13. Dezember 2022 (AM Nr. 52 vom 28.12.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gebühr beträgt für jede eingewiesene Person nach Vollendung des zweiten Lebensjahres 254,80 € im Monat.“

2. § 5 wird neu geregelt und erhält folgende Fassung:

§ 5 Härtefallregelung

„Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag Ermäßigung, Stundung, Ratenzahlung oder Erlass gewährt werden.“

3. Der bisherige § 5 wird § 6.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.